

Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, und legt der Hilfsmision nahe, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlichen und religiösen Führern, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

34. *begrüßt* die Fortschritte Somalias in Bezug auf die Ratifikation des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes⁸⁴ und fordert die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts dessen, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁸⁵ näher ausgeführt, nach wie vor zur Entführung und Einziehung von Kindern kommt;

35. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. September 2015 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7491. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 7307. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Bosnien und Herzegowinas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/777)“.

Resolution 2183 (2014) vom 11. November 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸⁵ S/2015/409.

⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

(2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012 und 2123 (2013) vom 12. November 2013,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)⁸⁷ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea), den Hochrangigen Militärischen Vertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

die Behörden Bosnien und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den 19 Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

sowie feststellend, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

die Schritte *begrüßend*, die die internationale Gemeinschaft unternommen hat, um Bosnien und Herzegowina bei den laufenden Wiederaufbaumühnungen nach den beispiellosen Überschwemmungen, die das Land im Mai 2014 heimsuchten, behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Behörden den

⁸⁷ Siehe S/1995/999.

Forderungen der Bürger Bosniens und Herzegowinas nach einer Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen,

sowie begrüßend, dass die Wahlen, die am 12. Oktober 2014 in Bosnien und Herzegowina stattfanden, insgesamt ordnungsgemäß und unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt wurden, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den von der Wahlbeobachtungsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geäußerten Besorgnissen und unterstreichend, wie entscheidend wichtig es ist, dass es zu einer raschen Regierungsbildung auf allen Ebenen kommt, damit die zahlreichen Herausforderungen der Zukunft angegangen werden können,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 31. Oktober 2014⁸⁸,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994⁸⁹ verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000⁹⁰,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

unter Begrüßung der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea, die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosniens und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

sowie unter Begrüßung der Bereitschaft der Europäischen Union, wie in den Schlussfolgerungen der Außenminister der Europäischen Union vom 20. Oktober 2014 bekräftigt, in dieser Phase unter einem neuen Mandat der Vereinten Nationen auch weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Behörden Bosniens und Herzegowinas bei der Wahrung eines sicheren und geschützten Umfelds zu unterstützen, und begrüßend, dass die Europäische Union zugestimmt hat, die Operation regelmäßig zu überprüfen, insbesondere ausgehend von der Lage vor Ort, mit dem Ziel, Fortschritte bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die Wahrnehmung ihres Mandats zu erzielen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden⁹¹, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas im Namen Bosniens und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat⁹²,

⁸⁸ Siehe S/2014/777.

⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁹⁰ S/PRST/2000/4.

⁹¹ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

⁹² Siehe S/2004/917.

unter Begrüßung der von der Europäischen Union bekräftigten Entschlossenheit, den Prozess der Integration Bosnien und Herzegowinas in die Europäische Union aktiv und intensiv zu unterstützen, und des fortgesetzten Engagements der Nordatlantikvertrags-Organisation,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die zum Abschluss der 5-plus-2-Agenda erforderlichen Schritte zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommuniqués bekräftigte, und feststellend, dass nach wie vor keine Fortschritte in dieser Hinsicht erzielt werden,

mit der erneuten Aufforderung an alle politischen Führer Bosnien und Herzegowinas, sich einer spalterischen Rhetorik zu enthalten und weitere konkrete und greifbare Fortschritte bei der Integration in die Europäische Union zu erzielen,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)⁹³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁹³ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach den Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994 und 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien *erneut* daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach Resolution 827 (1993), Resolution 955 (1994) und Resolution 1966 (2010), voll zusammenzuarbeiten, und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und insbesondere Ersuchen um Hilfe ohne ungebührliche Verzögerung nachzukommen;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* für die Rolle, die der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und bei der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn

⁹³ S/1995/1021, Anlage.

(Deutschland)⁹⁴ näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 20 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Rechtsnachfolger der Stabilisierungsgruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungsgruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006), 1785 (2007), 1845 (2008), 1895 (2009), 1948 (2010), 2019 (2011), 2074 (2012) und 2123 (2013) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungsgruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) vom November 2014 an weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungsgruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004⁹¹ mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004

⁹⁴ Siehe S/1997/979, Anlage.

mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation ebenso gelten, wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die multinationale Stabilisierungstruppe, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea und der Präsenz Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in sechsmonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz

zur Umsetzung des Friedens⁹⁵ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7307. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7308. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/777)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7440. Sitzung am 12. Mai 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/300)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7481. Sitzung am 8. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2015/508 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 10 Ja-Stimmen (Chile, Frankreich, Jordanien, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 1 Gegenstimme (Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (Angola, China, Nigeria und Venezuela (Bolivarische Republik)). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

⁹⁵ S/1996/1012.